SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 56 - 06003 Halle (Saale)

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Kommunalaufsicht;
Antrag auf Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Halle, 12. September. 2007

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 305.1.1-10020 – DE-02

Bearbeitet von:
Frau Blasczyk
Anne-Katrin.Blasczyk@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1601
Fax: (0345) 514-1414

Auf Ihren Antrag vom 11.07.2007 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau wird, mit Ausnahme der Worte „- und Antrags…" des § 17 Absatz 4 Satz 1 und § 17 Absatz 8 Sätze 2 und 3, genehmigt.

2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 01.07.2007 die Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Mit Antrag vom 11.07.2007, eingegangen am 13.07.2007, wurde die Hauptsatzung dem Landesverwaltungsamt Sachsen- Anhalt zur Genehmigung vorgelegt.

Hauptsitz:
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

022 013 LSA 1109

II.

Zu 1.)

Die Genehmigung der Hauptsatzung wird gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. §§ 134, 140 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung erteilt.

Nach Prüfung der mit dem Antrag auf Genehmigung vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass die Hauptsatzung materiell- rechtlich mit Ausnahme des § 17 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 Sätze 2 und 3 nicht zu beanstanden ist.

§ 17 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 8 Sätze 2 und 3 der Satzung verstoßen gegen höherrangiges Recht und sind mithin nicht genehmigungsfähig, § 7 Abs 2 Satz 2 GO LSA.

§ 17 Abs. 4 Satz 1 der Satzung räumt dem Ortschaftsrat ein „Vorschlags- und Antragsrecht" in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, ein.

Nach der vorgesehenen Satzungsregelung des § 17 Abs. 8 Sätze 2 und 3 kann der Ortschaftsrat der Ortschaft Roßlau (Elbe) in bestimmten, in Abs. 4 des § 17 aufgeführten Angelegenheiten verlangen, dass der Stadtrat sich in diesen Angelegenheiten nach erfolgter Beschlussfassung nochmals mit der Angelegenheit befasst. Das Verlangen ist vom Ortschaftsrat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der ersten Beschlussfassung durch den Stadtrat geltend zu machen.

Diese Regelungen widersprechen dem durch die Gemeindeordnung festgelegten Kompetenzrahmen zwischen Stadtrat und Ortschaftsrat. § 87 GO LSA legt die Aufgaben im Sinne von Rechten und Pflichten des Ortschaftsrates sowie die Kompetenzverteilung zwischen den Gremien abschließend fest. Eine Erweiterung der gesetzlichen Kompetenzen des Ortschaftsrates gegenüber dem Hauptorgan der Kommune im Wege satzungsrechtlicher Bestimmungen ist ausgeschlossen. Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 GO LSA hat der Ortschaftsrat gegenüber dem Gemeinde-/ Stadtrat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Des Weiteren ist er zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Zudem können gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 GO LSA durch Regelungen in der Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte, in Satz 2 der Vorschrift nicht abschließend aufgeführte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Das Recht, Vorschläge zu unterbreiten und angehört zu werden, erschöpft sich darin, dem Hauptorgan gegenüber Anregungen und konkrete Vorstellungen zu unterbreiten; dies korrespondiert auf Seiten des Stadtrates mit dessen Pflicht, diese Anregungen und Vorstellungen entgegen zu nehmen und im Rahmen seiner Willensbildung an-

gemessen zu berücksichtigen. Trifft der Stadtrat allerdings eine den Vorschlägen und Anregungen entgegenstehende Entscheidung, hat der Ortschaftsrat dies grundsätzlich hinzunehmen.

Danach ist im § 17 Abs. 4 Satz 1 das Wort „- und Antrags..." von der Genehmigung auszunehmen.

Die vorgesehene Satzungsregelung des § 17 Absatz 8 Sätze 2 und 3 widerspricht im Übrigen auch § 51 Abs. 5 GO LSA. Die Regelung des § 51 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GO LSA zeigt, dass ein Antragsrecht des Ortschaftsrates gegenüber den Stadtrat, nochmals über einen Verhandlungsgegenstand beschließen zu müssen, unzulässig ist und die kommunalverfassungsrechtlich abschließend zugewiesenen Kompetenzen des Ortschaftsrats in rechtswidriger Weise ausdehnen würde. Denn gemäß der genannten Vorschrift steht es grundsätzlich nur einem bestimmten Quorum der Gemeinderatsmitglieder zu, die unverzügliche Einberufung des Gemeinderates zu veranlassen. Dieses Recht kann durch nachrangiges Satzungsrecht nicht (auch) einem anderen Organ eingeräumt werden.

Die Regelung des § 17 Abs. 8 Sätze 2 und 3 der Satzung ist mithin rechtswidrig und von der Genehmigung auszunehmen.

Zu 2.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S 154) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau, Mariannenstr. 35, 06844 Dessau-Roßlau, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

III.

Hinweise

Die Rechtmäßigkeitskontrolle der Satzung hat ergeben, dass einzelne Inhalte zwar nicht rechtswidrig und zu versagen sind, jedoch ergänzender Hinweise bedürfen, die bei der Auslegung und Anwendung der Satzungsvorschriften sowie ggf. bei deren Änderung zu beachten sind.

1. § 7 Oberbürgermeister

Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung der Arbeiter, Angestellten und Beamten und sonstigen nicht unter „§ 4 Abs. 4 Pkt. 1" genannten Angestellten. Hier liegt ein offensichtlicher Schreibfehler vor; gemeint ist „§ 4 Abs. 5 Pkt. 1", der festlegt, dass der Hauptausschuss über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister entscheidet. Der Wortlaut ist entsprechend zu ändern.

Weiterhin sind die Worte „Arbeiter" und „Angestellten" zu streichen und durch den Begriff „Arbeitnehmer" zu ersetzen. Eine entsprechende Änderung der Begriffe auf Ebene der Gemeindeordnung – vgl. § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GO LSA - erfolgte mit Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68/2005). Der Wortlaut der Satzung ist entsprechend den im höherrangigen Gesetz verwandten Termini anzupassen.

2. Ausnahme der Genehmigung gemäß Tenorpunkt 1.

Um die Genehmigung zum Tenorpunkt 1. dieser Verfügung wirksam werden zu lassen, bedarf es der zustimmenden Erklärung des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau- Roßlau. Diese kann der Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat dazu seine Zustimmung beschließt. Es wird gebeten, den Beitrittsbeschluss unverzüglich dem Landesverwaltungsamt vorzulegen.
Nach der Bestätigung der ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch mich kann die Satzung ausgefertigt und bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung bitte ich mir ebenfalls anzuzeigen.

Im Auftrag

Bormann